# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12 Ausgegeben Danzig, den 22. Februar 1936

Inhalt



32

## Dritte Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande. Vom 20. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1067) wird wie folgt ergänzt.

Hinter § 6 wird folgende Vorschrift als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Wer ausländische Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen) oder Forderungen in ausländischer Währung, soweit es sich um briefliche oder telegraphische Auszahlungen oder Schecks handelt, im Gegenwerte von mindestens 500 Gulden bei der Bank von Danzig oder einem Kreditinstitut im Sinne des § 7 Abs. 2 gegen Gulden veräußert, kann verlangen, daß ihm von diesem Institut eine Bescheinigung ausgestellt wird, die ihn berechtigt, ausländische Geldsorten oder Forderungen in ausländischer Währung bis zur Höhe des in der Bescheinigung genannten Guldenbetrages auf einmal oder in Teilbeträgen ohne Genehmigung der Überwachungsstelle jederzeit zurückzuerwerben.

Die Bescheinigung darf nur auf den Namen des Veräußerers ausgestellt werden; sie ist nicht übertragbar.

Bei der Ausstellung derartiger Bescheinigungen haben die Institute sich eines von der Bank von Danzig vorgeschriebenen Formblattes zu bedienen. Die Bank von Danzig bestimmt, welche ausländischen Währungen zur Veräußerung im Sinne des Abs. 1 zugelassen sind."

### Artikel II

Die Verordnung tritt am 24. Februar 1936 in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 1. 3. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

1936 Ausgegeben Danzig, den 22. Februar Nr. 12

Inhalt



## Dritte Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Vom 20. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 83 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1067) wird wie folgt ergänzt.

Hinter § 6 wird folgende Vorschrift als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Wer ausländische Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen) oder Forderungen in ausländischer Währung, soweit es sich um briefliche oder telegraphische Auszahlungen oder Schecks handelt, im Gegenwerte von mindestens 500 Gulden bei der Bank von Danzig oder einem Kreditinstitut im Sinne des § 7 Abs. 2 gegen Gulden veräußert, kann verlangen, daß ihm von diesem Institut eine Bescheinigung ausgestellt wird, die ihn berechtigt, ausländische Geldsorten oder Forderungen in ausländischer Währung bis zur Höhe des in der Bescheinigung genannten Guldenbetrages auf einmal oder in Teilbeträgen ohne Genehmigung der Überwachungsstelle jederzeit zurückzuerwerben.

Die Bescheinigung darf nur auf den Namen des Veräußerers ausgestellt werden; sie ist nicht übertragbar.

Bei der Ausstellung derartiger Bescheinigungen haben die Institute sich eines von der Bank von Danzig vorgeschriebenen Formblattes zu bedienen. Die Bank von Danzig bestimmt, welche ausländischen Währungen zur Veräußerung im Sinne des Abs. 1 zugelassen sind."

Artikel II

Die Verordnung tritt am 24. Februar 1936 in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 1. 3. 1936)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.